

# RS OGH 1990/5/17 7Ob572/90, 3Ob301/00m, 3Ob187/04b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1990

## Norm

KO §10

KO §12

## Rechtssatz

Nicht§ 12 KO unterliegende Exekutionen, die zur Zeit der Konkureröffnung bereits zum Erwerb eines Absonderungsrechtes geführt haben, laufen unberührt weiter und werden durch die Konkureröffnung nicht unterbrochen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 572/90

Entscheidungstext OGH 17.05.1990 7 Ob 572/90

- 3 Ob 301/00m

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 301/00m

Auch; Beisatz: Die betreibende Partei kann ein bereits eingeleitetes Exekutionsverfahren fortsetzen, was sich auch auf Verwertungsmaßnahmen bezieht. (T1) Beisatz: Die betreibende Partei, die durch einen solchen kokursfesten Pfändungsakt das exekutive Recht erwarb, sich aus den Erträgen des von der verpflichteten Partei betriebenen Unternehmens abgesondert zu befriedigen, schließt, soweit ihre vollstreckbare Forderung reicht, die Konkursgläubiger gemäß § 48 Abs 1 KO von der Zahlung aus der betreffenden Sondermasse aus. (T2)

- 3 Ob 187/04b

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 187/04b

Beis wie T1; Beis wie T2 nur: Die betreibende Partei, die durch einen solchen kokursfesten Pfändungsakt das exekutive Recht erwarb, sich abgesondert zu befriedigen, schließt, soweit ihre vollstreckbare Forderung reicht, die Konkursgläubiger gemäß § 48 Abs 1 KO von der Zahlung aus der betreffenden Sondermasse aus. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0064121

## Dokumentnummer

JJR\_19900517\_OGH0002\_0070OB00572\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)